

## Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl am 9.6.2024 in Sachsen-Anhalt

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>9.6.2006</u> (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 6b Abs. 1 und 2 EuWG	Gemeinde
<u>9.6.2008</u> (16 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 6 Abs. 1 bis 3 EuWG	
<u>1.1.2023</u> (12 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 Abs. 3 EuWG	Parteien
<u>1.4.2023</u> (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 Abs. 3 EuWG	Parteien
	Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter (Bek. des MI vom 21.07.2023, MBl. LSA S. 320)	§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG, Beschluss der Landesregierung vom 25.1.1994 (MBl. LSA S. 313)	Ministerin für Inneres und Sport
unverzüglich nach Bestimmung des Wahltages	Bekanntmachung über die 1. Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern, Veröffentlichung von mindestens einer deutschsprachigen Anzeige in einer regionalen Tageszeitung 2. Teilnahme der Auslandsdeutschen an der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland und über Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis dieses Personenkreises	§ 19 Abs. 3 EuWO § 79 Abs. 1 EuWO  § 6 Abs. 1 und 2 EuWG § 12 Abs. 2 BWG § 19 Abs. 2 EuWO	KWL, StWL  Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland
alsbald nach Bestimmung des Wahltages	1. Beschaffung der Vordrucke und der Stimmzettel 2. Bildung der Wahlbezirke a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch die Gemeinde b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk 3. Bildung der Briefwahlbezirke auf der Grundlage der allgemeinen Wahlbezirke 4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird 5. Bestimmung der Wahlräume, Herrichtung der Wahlräume in Einrichtungen und Anstalten (Sonderwahlbezirke) 6. Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Gemeinsame Listen für alle Länder oder Liste für das Land Sachsen-Anhalt) durch öffentliche Bekanntmachung der Landeswahlleiterin zugleich Bekanntgabe a) wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen	§ 81 EuWO § 3 Abs. 2 EuWG §§ 12, 13 EuWO § 12 Abs. 3 EuWO § 12 Abs. 4 EuWO § 2 Abs. 2 Wahlstatistikgesetz §§ 8, 55 bis 57 EuWO §§ 39, 54 bis 57 EuWO § 31 Abs. 1 EuWO § 11 EuWG	BWL, LWL, KWL, StWL, Gemeinde Gemeinde Gemeinde KWL KWL Gemeinde Gemeinde LWL

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	<p>b) von Form und Inhalt sowie der erforderlichen Anzahl an Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen Vereinigungen</p> <p>7. Berufung der</p> <p>a) Beisitzer und deren Stellvertreter und zwei Richter und deren Stellvertreter des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt in den Landeswahlausschuss</p> <p>b) Beisitzer der Kreis- und Stadtwahlausschüsse und deren Stellvertreter.</p> <p>Bei der Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter des Landeswahlausschusses sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament in dem jeweiligen Wahlgebiet errungenen Stimmenzahlen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.</p> <p>8. Ernennung</p> <p>a) der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter</p> <p>b) der Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter</p> <p>9. Berufung</p> <p>a) der Beisitzer des Wahlvorstandes</p> <p>b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes</p> <p>10. Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreter aus den Beisitzern</p> <p>11. Anlegung der Wählerverzeichnisse für Deutsche und Unionsbürger sowie Unterrichtung der Bundeswahlleiterin von der Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 17 Abs. 5 und 6 EuWO</p>	<p>§ 9 EuWG</p> <p>§ 4 und § 5 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 bis 3 EuWO</p> <p>§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG § 6 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 2 EuWG, § 7 EuWO, Beschluss der Landesregierung vom 25.1.1994 (MBL LSA S. 313)</p> <p>§ 5 Abs. 3 EuWG § 6 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 3 EuWG § 7 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 4 EuWO</p> <p>§§ 14 bis 17b EuWO</p>	<p>LWL, KWL, StWL</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWL, StWL, Gemeinde, Landrat</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWL, StWL, Gemeinde, Landrat</p> <p>WV, Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>9.3.2024</u> (3 Monate)	<p>Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)</p> <p>Beginn der maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p>	§ 6 Abs. 1 und 3 EuWG	Gemeinde
<u>18.3.2024</u> (83. Tag)	<p>1. Letzter Tag - <b>bis 18 Uhr</b> - für die Einreichung aller Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder und Listen für ein Land) und für die Abgabe der schriftlichen Erklärung zum Ausschluss von der Listenverbindung bei der Bundeswahlleiterin</p> <p>2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren</p>	<p>§ 11 Abs. 1 und 3 EuWG</p> <p>§ 13 Abs. 2 EuWG</p>	<p>BWL</p> <p>BWL</p>
<u>29.3.2024</u> (72. Tag)	<p>1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag</p> <p>a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages</p> <p>b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren</p>	<p>§ 12 Abs. 1 und 2 EuWG</p> <p>§ 13 Abs. 2 und 3 EuWG</p>	<p>BWL</p> <p>BWL</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	<p>2. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über</p> <p>a) die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder und der Listen für einzelne Länder</p> <p>b) die Erklärung zum Ausschluss von der Listenverbindung gemäß § 11 Abs. 3 EuWG</p> <p>3. Bekanntgabe der Entscheidungen</p> <p>4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses durch die Bundeswahlleiterin an die Landeswahlleiter</p>	<p>§ 14 Abs. 1 und 2 EuWG § 34 Abs. 2 bis 4 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 6 EuWG</p> <p>§ 14 Abs. 3 und 6 Satz 3 EuWG § 34 Abs. 5 und 8 EuWO</p> <p>§ 34 Abs. 7 EuWO</p>	<p>BWA</p> <p>BWA</p> <p>BWL</p> <p>BWL</p>
<u>2.4.2024</u> (68. Tag)	<p>Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde</p> <p>1. beim Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Wahlvorschlages und gegen die Entscheidung über Erklärungen zum Ausschluss von der Listenverbindung nach § 11 Abs. 3 EuWG</p> <p>2. beim Bundesverfassungsgericht gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Abs. 1 EuWG</p>	<p>§ 14 Abs. 4 und 6 EuWG § 35 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 4a EuWG</p>	<p>Vertrauensperson, BWL</p> <p>Parteien, Vereinigungen</p>
<u>3.4.2024</u> (67. Tag)	<p>Falls keine Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen eingelegt worden sind:</p> <p>Frühester Tag für die</p> <p>1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Land und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge und Mitteilung an die Bundeswahlleiterin</p> <p>2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden</p> <p>3. Zurverfügungstellung von Mustern der Stimmzettel an die Blindenvereine, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben.</p> <p>4. Erteilung von Wahlscheinen</p>	<p>§ 15 Abs. 3 EuWG § 37 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 15 Abs. 1 und 2 EuWG § 38 Abs. 1 und 6 EuWO § 81 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 38 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 1 EuWO</p>	<p>LWL</p> <p>LWL KWL, StWL</p> <p>LWL</p>
<u>18.4.2024</u> (52. Tag)	<p>Letzter Tag</p> <p>1. für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen und gegen Entscheidungen über die Erklärung zum Ausschluss von der Listenverbindung nach § 11 Abs. 3 EuWG</p> <p>2. für eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über erhobene Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Abs. 1 EuWG</p> <p>3. bis zu dem eine Partei oder Vereinigung nach einer Beschwerde gemäß § 14 Abs. 4a EuWG bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wie eine wahlvorschlagsberechtigten Partei oder Vereinigung zu behandeln ist.</p>	<p>§ 14 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 6 Satz 4 EuWG</p> <p>§ 14 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 6 Satz 4 EuWG</p> <p>§ 14 Abs. 4a Satz 3 EuWG</p>	<p>BWA</p> <p>Bundesverfassungsgericht</p> <p>BWL</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	<p>Spätestens danach:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge im Land und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung der festgelegten Reihenfolge der Wahlvorschläge und sofortige Mitteilung dieser Reihenfolge an die Bundeswahlleiterin</li> <li>2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden</li> <li>3. Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung stellen</li> </ol>	<p>§ 15 Abs. 3 EuWG § 37 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 15 Abs. 1 und 2 EuWG § 38 Abs. 1 und 6 EuWO § 81 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 38 Abs. 2 EuWO</p>	<p>LWL</p> <p>LWL, KWL, StWL</p> <p>LWL</p>
<u>22.4.2024</u> (48. Tag)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für einzelne Länder und gemeinsame Listen für alle Länder)</li> <li>2. der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung nach § 11 Abs. 3 EuWG abgegeben wurde</li> </ol>	<p>§ 14 Abs. 5 EuWG § 37 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 6 EuWG</p>	<p>BWL</p> <p>BWL</p>
<u>28.4.2024</u> (42. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stichtag für die Eintragung aller Deutschen in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind</li> <li>2. Stichtag für die Eintragung von wahlberechtigten Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, die auf Antrag bei der Wahl vom 13.6.1999 oder einer späteren Wahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind</li> <li>3. Spätester Termin, an dem die Leitung einer Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung darauf hinzuweisen hat, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich ergeht die Aufforderung, die betroffenen Personen davon zu unterrichten</li> </ol>	<p>§ 15 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 17b Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 15 Abs. 9 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>16.5.2024</u> (24. Tag)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis</li> <li>2. die Einlegung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis</li> <li>3. die Zusendung der Wahlbenachrichtigungen</li> <li>4. die Erteilung von Wahlscheinen</li> <li>5. Hinweise zur Briefwahl</li> </ol>	<p>§ 19 Abs. 1 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p>
bis zum <u>19.5.2024</u> (21. Tag)	<p>Letzter Tag, bis zu dem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wahlberechtigte Deutsche auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden</li> <li>2. wahlberechtigte Unionsbürger einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis stellen können</li> <li>3. von Amts wegen eingetragene Unionsbürger einen Antrag stellen können, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden</li> </ol>	<p>§ 15 Abs. 2 bis 9 EuWO § 17 Abs. 1 und 6 EuWO</p> <p>§ 17a und § 17b Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 17b Abs. 2 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	4. die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis benachrichtigt werden (Wahlbenachrichtigung)	§ 18 EuWO	Gemeinde
<u>20.-24.5.2024</u> (20. bis 16. Tag)	1. Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten (werktags)	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO	Gemeinde
	2. Einspruchsmöglichkeit wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 Abs. 1 und 2 EuWO	Gemeinde
<u>27.5.2024</u> (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die Gemeinde		
	1. die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigten, die sich in den Einrichtungen und Anstalten befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Kreises oder anderer kreisfreier Städte geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahrschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen.	§ 28 Abs. 2 EuWO	Gemeinde
	2. die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen.	§ 28 Abs. 3 EuWO	Gemeinde
	3. die Leitungen der Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist.	§ 59 Abs. 5 EuWO	Gemeinde
<u>30.5.2024</u> (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 Abs. 4 EuWO	Gemeinde
etwa bis zum <u>1.6.2024</u> (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit den Leitungen der Einrichtungen und Anstalten	§ 54 Abs. 4 EuWO	Gemeinde
<u>1.6.2024</u> (8. Tag)	Letzter Tag		
	1. für Beschwerden an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen.	§ 21 Abs. 5 EuWO	Gemeinde, KWL, StWL
	2. bis zu dem die Gemeinde die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde, die sich in den Einrichtungen und Anstalten befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in den Einrichtungen und Anstalten wählen wollen, einzureichen	§ 28 Abs. 1 EuWO	Gemeinde
etwa <u>1.-8.6.2024</u> (8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl:		
	1. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume	§ 67 Abs. 4 EuWO	KWL, StWL, Gemeinde
	2. Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zutritts der Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 5 i. V. m. § 79 Abs. 1 und 3 EuWO	KWL, StWL, Gemeinde
	3. Hinweis auf Verpflichtung der Briefwahlvorsteher und Stellvertreter, Einberufung und Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 5 EuWO	KWL, StWL, Gemeinde

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>3.6.2024</u> (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Beginn und Ende der Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren sowie Zeit und Ort des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 41 i. V. m. Anlage 23 EuWO	Gemeinde
ab <u>3.6.2024</u> (6. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabine, Wahl-tisch), auch in Sonderwahlbezirken</li> <li>2. Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben</li> <li>3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Gleichzeitiger Hinweis an den Wahlvorsteher und die Beisitzer des Wahlvorstandes, dass sie während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen.</li> <li>4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher</li> </ol>	<p>§§ 43 bis 45, 54 bis 57 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde, WV</p>
<u>5.6.2024</u> (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 Abs. 5 EuWO	KWL, StWL
<u>6.6.2024</u> (3. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes festzustellen ist</li> <li>2. Bei automatisierter Führung ist vor der Beurkundung ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses herzustellen</li> </ol>	<p>§ 23 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 EuWO</p> <p>§ 23 Abs. 1 Satz 4 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>6.-9.6.2024</u> (3. Tag bis Wahltag vormittags)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterrichtung der Kreis- und Stadtwahlleiter und Wahlvorstände über die für ungültig erklärten Wahlscheine</li> <li>2. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch in Ausnahmefällen (= offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeit)</li> <li>b) Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“ oder „Fehlanzeigen“) an die Kreis- oder Stadtwahlleiter</li> </ol> </li> </ol>	<p>§ 27 Abs. 8 EuWO</p> <p>§ 22 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 9 EuWO</p>	<p>KWL, StWL, Gemeinde</p> <p>KWL, StWL, Gemeinde</p>
ab <u>6.6.2024</u> (3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung – eventuell durch Aushang - über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 EuWO	LWL, KWL, StWL
<u>7.6.2024</u> (2. Tag)	Letzter Tag, bis 18 Uhr, für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO und bei plötzlicher Erkrankung	§ 26 Abs. 4 EuWO	Gemeinde
<u>8.6.2024</u> (Tag vor der Wahl)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Spätester Tag <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes festzustellen ist.</li> <li>b) – bis 12 Uhr – für die Erteilung eines Wahlscheines bei Glaubhaftmachung, dass dem Wahlberechtigten der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist</li> </ol> </li> </ol>	<p>§ 23 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 5 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	2. Bei automatisierter Führung ist vor der Beurkundung ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses herzustellen.	§ 23 Abs. 1 Satz 4 EuWO	Gemeinde
	3. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten.	§ 54 Abs. 5, § 57 Abs. 2 EuWO	Leitungen der Einrichtungen und Anstalten
<b>8.-9.6.2024</b> (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO	Gemeinde, WV

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<b><u>9.6.2024</u></b>	<b>Wahltag</b>		
	<b>bis 8 Uhr</b>		
	1. Zusammentritt des Wahlvorstandes	§ 6 Abs. 6 EuWO	Gemeinde
	2. Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes	§§ 42, 43, 44, 45 EuWO	WV
	3. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in des Wahlgeschäft, falls noch nicht geschehen	§§ 6, 46	WV
	4. Übergabe der Verzeichnisse mit den nachträglich ausgestellten Wahlscheinen an den Wahlvorsteher, falls nicht schon am Vortag geschehen	§ 26, Abs. 4, § 27 Abs. 6, § 42 Nr. 2 EuWO	Gemeinde
	5. Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis und der Abschlussbescheinigung	§ 46 Abs. 2 EuWO	WV
	6. Verschließen der leeren Wahlurne	§ 46 Abs. 3 EuWO	WV
	<b>8 Uhr (Beginn der Wahlzeit)</b>	§ 40 Abs. 1 EuWO	
	Eröffnung der Wahlhandlung mit dem Hinweis an die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und die bestehende Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 EuWO	§ 46 Abs. 1 EuWO	WV
	<b>bis 12 Uhr</b>		
	Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine einschließlich Nachträgen zum Verzeichnis oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an die zuständige Gemeinde oder Kreis- oder Stadtwahlleiter	§ 27 Abs. 9 EuWO	Gemeinde
	<b>bis 15 Uhr</b>		
	Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines gegebenenfalls der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist	§ 26 Abs. 4 EuWO	Gemeinde
	<b>nach 15 Uhr</b>		
	gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte	§ 26 Abs. 4 EuWO § 46 Abs. 2 EuWO	WV
	<b>etwa 15 Uhr</b>		
	Zusammentritt der Briefwahlvorstände und Vorbehandlung der Wahlbriefe	§ 68 Abs. 1 und 2 EuWO	WV

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	<p><b>18 Uhr (Ende der Wahlzeit)</b></p> <p>spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle</p>	<p>§ 40 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 4 EuWG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 3 BWG, § 59 Abs. 2 EuWO</p>	<p>KWL, StWL, Gemeinde</p>
	<p><b>Wahlabend</b></p> <p>1. Direkt im Anschluss an die Wahlhandlung: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk vorbehaltlich § 61 Abs. 2 EuWO (bei weniger als 30 Wählern Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters zur Übergabe der Wahlurne oder der Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag und der Wahlunterlagen an den Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirkes des gleichen Landkreises oder der gleichen kreisfreien Stadt)</p> <p>2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung – nach dem Muster der Anlage 24 EuWO</p> <p>a) vom Wahlvorsteher an den Kreiswahl- oder Stadtwahlleiter, gegebenenfalls über die Gemeinde</p> <p>b) vom Kreis- oder Stadtwahlleiter an die Landeswahlleiterin</p> <p>c) von der Landeswahlleiterin an die Bundeswahlleiterin</p> <p>Die Landeswahlleiterin kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen. Sie kann auch anordnen, dass die Wahlergebnisse der Wahlbezirke und der Gemeinden gleichzeitig dem Kreiswahlleiter und ihr mitzuteilen sind.</p> <p>3. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter</p>	<p>§ 18 Abs. 1 EuWG § 60 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1 und 2 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 7 EuWO</p> <p>§ 65 Abs. 2 EuWO</p>	<p>WV</p> <p>WV, Gemeinde</p> <p>KWL, StWL</p> <p>LWL</p> <p>WV</p>
<p>ab <u>10.6.2024</u></p>	<p><b>Nach dem Wahltag</b></p> <p>1. Übersendung der Wahlniederschriften durch die Gemeinde an den Kreiswahlleiter</p> <p>2. Rückgabe der Wahlbenachrichtigungen sowie der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände (§ 42 EuWO) an die Gemeinde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen</p> <p>3. Aufbewahrung der Wahlunterlagen bis die Vernichtung zugelassen ist</p> <p>4. Sicherung der Wahlunterlagen</p> <p>5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses oder Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Kreis oder in der kreisfreien Stadt festgestellt wird</p> <p>6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>7. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses oder Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf dem schnellsten Weg an die Landeswahlleiterin und die Bundeswahlleiterin</p> <p>8. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das Wahlergebnis im Land festgestellt wird</p>	<p>§ 65 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 66 Abs. 1 und 3 EuWO</p> <p>§ 66 Abs. 2 i. V. m. § 83 EuWO</p> <p>§ 82 EuWO</p> <p>§ 18 Abs. 2 EuWG § 69 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 69 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 69 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 18 Abs. 3 EuWG § 70 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>WV</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWA, StWA</p> <p>KWL, StWL</p> <p>KWL, StWL</p> <p>LWA</p>

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	9. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 70 Abs. 3 EuWO	LWL
	10. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das Land sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes an die Bundeswahlleiterin	§ 70 Abs. 5 EuWO	LWL
	11. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der das Gesamtergebnis der Wahl festgestellt wird	§ 18 Abs. 4 EuWG § 71 Abs. 2 EuWO	BWA
	12. Mündliche Bekanntgabe des Gesamtergebnisses	§ 71 Abs. 3 EuWO	BWL
	13. Mitteilung durch die Bundeswahlleiterin an die Landeswahlleiter, welche Bewerber gewählt sind	§ 71 Abs. 5 EuWO	BWL
	14. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses		
	a) für das Wahlgebiet	§ 72 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 Satz 2 EuWO	BWL
	b) für das Land Sachsen-Anhalt	§ 72 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 70 Abs. 2 Satz 2 EuWO	LWL
	15. Benachrichtigung der gewählten Bewerber	§ 19 EuWG § 73 EuWO	BWL
<u>10.12.2024</u> (6 Monate nach der Wahl)	1. Vernichtung der Verzeichnisse und Formblätter, sofern nicht die Bundeswahlleiterin etwas Anderes anordnet	§ 83 Abs. 2 EuWO	Gemeinde BWL
	2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können	§ 83 Abs. 3 Satz 2 EuWO	LWL

#### Abkürzungen

BMI	= Bundesministerium des Innern und für Heimat	KWL	= Kreiswahlleiter/in
BWA	= Bundeswahlausschuss	StWL	= Stadtwahlleiter/in
BWL	= Bundeswahlleiterin	KWA	= Kreiswahlausschuss
EuWG	= Europawahlgesetz	StWA	= Stadtwahlausschuss
EuWO	= Europawahlordnung	WV	= Wahlvorsteher
BWG	= Bundeswahlgesetz	Gemeinde	= Gemeindebehörde/Verbandsgemeinde
MI	= Ministerium für Inneres und Sport		
LWL	= Landeswahlleiterin		
LWA	= Landeswahlausschuss		